

Öffentliche Bekanntmachung



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

Amt für regionale
Landesentwicklung Lüneburg
- Flurbereinigungsbehörde -

Vereinfachte Flurbereinigung Streetzer Bach
Landkreis Lüchow-Dannenberg, Vf.-Nr. 2743

Lüneburg, 30.05.2023

I. Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung

Aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) wird in den Gemarkungen Lüggau, Kähmen, Pisselberg, Seerau, Streetz, Tripkau für die im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage 1) aufgeführten Flurstücke das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren „Streetzer Bach“ angeordnet.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 526 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte (Anlage 2) kenntlich gemacht.

3. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümer:innen sowie die den Eigentümern:innen gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer:innen) bilden die Teilnehmergemeinschaft. Die Teilnehmergemeinschaft entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Streetzer Bach“

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in der Stadt Dannenberg, Landkreis Lüchow-Dannenberg.

4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Beteiligte nach § 10 FlurbG, deren Rechte zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, werden aufgefordert, diese Rechte gemäß § 14 FlurbG innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der/die Inhaber:in eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der/die Beteiligte, dem/der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 und 6 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 der Aufzählung bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholt oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden dem Verursacher zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

Gründe

Größere Teile des Flurbereinigungsgebietes sind Bestandteil des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“ und sind als Gebietsteil C eingestuft (entspricht einem Naturschutzgebiet). Viele Flächen unterliegen einem gegenseitigen Nutzungsdruck von Naturschutz und Forst- bzw. Landwirtschaft. Um diesen teils konkurrierenden Nutzungsansprüchen gerecht zu werden, kann landwirtschaftliches und naturschutzfachliches Flächenmanagement Pufferzonen schaffen oder die Voraussetzungen für einen attraktiven Vertragsnaturschutz herstellen.

Dieser gegenseitige Nutzungsdruck wird sehr deutlich anhand des in wechselnder Intensität den Streetzer Mühlenbach, von der Mündung bis mindestens zur Tripkauer Mühle, besiedelnden Bibers. Landnutzungskonflikte treten einerseits durch die vom Biber verursachten Wasserstandsanhiebungen und entsprechende Vernässung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, andererseits auch durch Fraßschäden auf.

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren wird gemäß § 86 FlurbG Abs. 1 Nr. 1 und 3 angeordnet mit dem Ziel, Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, des Naturschutzes und der Landschaftspflege und Gestaltung des Landschaftsbildes zu ermöglichen oder auszuführen.

Die Ziele des Flurbereinigungsverfahrens bestehen in der Stärkung und Entwicklung des ländlichen Raumes durch eine Verbesserung der Bewirtschaftungsverhältnisse der Landwirtschaft, der Förderung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes und durch den Ausbau der ländlichen Infrastruktur.

Dieses soll erreicht werden durch:

- Neuordnung und Zusammenlegung von unwirtschaftlich geformten Grundbesitz unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Eigentums- und Topographiestrukturen,
- naturschonenden und umweltverträglichen Ausbau der vorhandenen befestigten Wirtschaftswege zur Schaffung eines anforderungsgerechten, leistungsfähigen Wirtschaftswegenetzes,
- Ausweisung von Flächen, z.B. für Gewässerrandstreifen, zum Aufbau eines Biotopverbundsystems und zur Unterstützung des Artenschutzes,
- Unterstützung des Radwegebaus entlang der L 231 durch Flächenmanagement

Der Ausbau des Radweges entlang der Landesstraße L 231 zwischen Hitzacker und Dannenberg soll soweit wie möglich durch Landmanagement und Bodenordnung unterstützt werden.

Die am Verfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer:innen wurden von der Flurbereinigungsbehörde am **02.05.2023** gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Verfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten informiert. Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Stellen haben der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zugestimmt bzw. keine Bedenken oder Einwände erhoben. Die übrigen Behörden, Verbände und Stellen sind gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG unterrichtet worden. Damit liegen die materiellen und formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 und 3 FlurbG vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg, Widerspruch erhoben werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Flurbereinigungsbeschlusses im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten angeordnet.

Gründe

Der den Streetzer Bach besiedelnde Biber sorgt auf den anliegenden landwirtschaftlichen Flächen fortwährend für Bewirtschaftungsnachteile durch Vernässung. Erste Gespräche zur Be seitigung dieser Nachteile im Rahmen des Flächenmanagements wurden im Jahre 2017 geführt und erfordern schnellstmögliche Veränderungen in den Flurlagen. Um die bestehenden oder sich abzeichnenden Nachteile, vor allem im agrarstrukturellen und wirtschaftlichen Bereich, nunmehr schnellstmöglich beseitigen oder ihnen entgegenwirken zu können, müssen die zur Erreichung der in den Anordnungsgründen genannten Ziele umgehend geplant und umgesetzt werden.

Für ein effizientes Bodenmanagement, inklusive dem geplanten Radweg entlang der L 231, und für den zeitnahen Beginn des Ausbaus der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen ist es zwingend erforderlich, die rechtlichen Voraussetzungen (Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft, Wertermittlung, Aufstellung und Genehmigung des Planes nach § 41 FlurbG) schnellstmöglich zu schaffen.

Durch den zeitnahen Ausbau der vorhandenen Wirtschaftswege mit einer anforderungs gerechten Befestigung kann zum einen dem aktuellen Preisanstieg entgegengewirkt und somit die Ausbaukosten eingedämmt werden. Zum anderen können aus dem Ausbau wie auch der

Zusammenlegung bzw. Neuzuweisung für die Bewirtschafter die Flächennutzungskosten reduziert sowie der Arbeitszeitbedarf gesenkt werden.

Schließlich ist der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in der Flurbereinigung einzusetzenden erheblichen öffentlichen Mitteln daran gelegen, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Insgesamt überwiegt das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an der sofortigen Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses gegenüber den möglichen Interessen einzelner Beteiligter.

Die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses ist daher nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO anzutreten, um die aufschiebende Wirkung eingelegter Rechtsbehelfe aufzuheben.

Hinweis

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht Lüneburg – Flurbereinigungssenat –, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

III. Sonstige Hinweise

Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Flurbereinigungsbehörde

Zur Durchführung der Flurbereinigung, besonders bei Wertermittlungs- und Vermessungsarbeiten, ist das Betreten der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet und die Vornahme von Arbeiten durch Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde oder der von ihr Beauftragten erforderlich und von den Eigentümern oder Besitzern zu gestatten (§ 35 FlurbG).

Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i.V.m. der (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) in der vereinfachten Flurbereinigung Streetzer Bach

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e der DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite https://www.arl-lq.niedersachsen.de/download/168870/Hinweise_zur_DSGVO.pdf abrufen. Alternativ sind die Informationen auch beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg oder Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg erhältlich.

Auslegung, Veröffentlichung

Obiger Flurbereinigungsbeschluss wird für die Dauer von zwei Wochen nach seiner öffentlichen Bekanntmachung mit der Begründung, dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage 1) und der Gebietskarte im Maßstab 1: 25.000 (Anlage 2) gem. § 6 Abs. 2 FlurbG zur Einsichtnahme für die Beteiligten in den Räumen der Stadt Dannenberg, Stadt Hitzacker (Elbe), Gemeinde Amt Neuhaus, Gemeinde Damnatz, Gemeinde Jameln, Gemeinde Gehrde, Gemeinde Gusborn, Gemeinde Karwitz, Gemeinde Nahrendorf, Gemeinde Neu Darchau sowie im Rathaus der Samtgemeinde Elbtalaue in Dannenberg und im Bürgerbüro

der Samtgemeinde Elbtalaue in Hitzacker während der dort jeweils geltenden Geschäftzeiten ausgelegt.

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter <http://www.arl-lg.niedersachsen.de> veröffentlicht. Folgen Sie bitte dem Pfad „Startseite / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen / Zentralstandort Lüneburg“.

Im Auftrag

gez. Behrends